



Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsvorlage

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016² (EnG) und Artikel 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ (StromVG),

Art. 1 Bst. a, a^{bis} und h^{bis}

Diese Verordnung regelt:

- a. den Herkunftsnachweis für Elektrizität und die Stromkennzeichnung;
- a^{bis}. den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe nach Artikel 4a;
- h^{bis}. die Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten;

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Kapitel: Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung

1. Abschnitt: Herkunftsnachweis für Elektrizität

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 3a Herkunftsnachweise des Bundes

Der Bund kann Herkunftsnachweise für von ihm produzierte und eingespeiste Elektrizität dem Abnehmer der Elektrizität oder einem Dritten verkaufen.

1 SR 730.01

2 SR 730.0

3 SR 734.7

*Gliederungstitel nach Art. 4***2a. Abschnitt: Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe***Art. 4a* Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für:

- a. flüssige oder gasförmige Brenn- und Treibstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden (biogene Brenn- und Treibstoffe);
- b. Wasserstoff, der nicht aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird (nicht biogener Wasserstoff).

Art. 4b Pflichten

¹ Produzenten von Brenn- und Treibstoffen müssen die Produktionsanlage im System der Vollzugsstelle registrieren und die produzierten Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.

² Importeure von Brenn- und Treibstoffen müssen die ausländische Produktionsanlage im System der Vollzugsstelle registrieren und die importierten Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.

³ Importeure von massenbilanzierten Brenn- und Treibstoffen müssen die Produktionsanlagen nicht registrieren.

⁴ Halter von Pflichtlagern, die flüssige biogene Brenn- und Treibstoffe mindestens 12 Monate in das Pflichtlager aufnehmen, müssen das Pflichtlager registrieren und die aus dem Pflichtlager freigegebenen flüssigen biogenen Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.

⁵ Von den Pflichten nach den Absätzen 1–2 ausgenommen sind:

- a. Produzenten, die pro Kalenderjahr weniger als 20 Kilogramm biogenen Brennstoff oder nicht biogenen Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verwendet wird, produzieren;
- b. Importeure, die:
 1. Treibstoffe als Betriebsmittel im Fahrzeugtank oder in einem Reservekanister importieren;
 2. Wasserstoff in Brennstoffzellenfahrzeugen als Betriebsmittel im Fahrzeugtank oder in einem Reservekanister importieren;
 3. für die importierten Brenn- und Treibstoffe über einen ausländischen Herkunftsnachweis verfügen.

Art. 4c Entwertung

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen für Brenn- oder Treibstoffe müssen diese entwerten, wenn der zugehörige Brenn- oder Treibstoff:

- a. den Endverbraucherinnen oder Endverbrauchern oder einer Tankstelle geliefert wird;
- b. selber verbraucht wird;
- c. in einen anderen Energieträger umgewandelt wird;
- d. ins Ausland exportiert wird und der schweizerische Herkunftsnachweis im Ausland nicht anerkannt ist;
- e. für mindestens zwölf Monate in einem Pflichtlager an Lager genommen wird.

² Sie müssen die Entwertung innerhalb eines Monats vornehmen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und e

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:

- a. die Anforderungen an die Herkunftsnachweise und deren Gültigkeitsdauer;
- b. die Verfahren für die Erfassung, die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung der Herkunftsnachweise und deren Entwertung;
- e. die Anforderungen an die Verwendung von Herkunftsnachweisen.

Gliederungstitel vor Art. 7b

1b. Abschnitt: Ausscheidung von geeigneten Gebieten für Windkraft- und Solaranlagen

Art. 7b

Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die stufengerechte Berücksichtigung folgender Interessen erlauben:

- a. Landschaftsschutz;
- b. Naturschutz einschliesslich Artenschutz;
- c. Kulturlandschutz einschliesslich Schutz der Fruchtfolgeflächen;
- d. Walderhaltung;
- e. Gewässerschutz.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2a Abschnitts

Art. 9a Solaranlagen von nationalem Interesse

¹ Bei der Beurteilung, ob eine Solaranlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Modulfelder gesamthaft berücksichtigt werden, wenn die Distanz zwischen den Feldern gering ist, die Felder eine gemeinsame Anordnung aufweisen und die Lücken zwischen den Feldern sachlich begründet sind.

² Neue und erneuerte Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 5 GWh beträgt.

³ Werden Solaranlagen erweitert, so sind diese von nationalem Interesse, wenn der Schwellenwert nach Absatz 2 nach der Erweiterung erreicht wird und sich die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März um mindestens 20 Prozent oder 2,5 GWh erhöht.

Gliederungstitel nach Art. 9a

2a. Abschnitt: Zubau für die Stromproduktion im Winter

Art. 9a^{bis} Vorhaben in einem Inventar von Objekten von nationaler Bedeutung

¹ Auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn deren Umsetzung ein Vorhaben verhindern oder dessen Erstellung oder Betrieb übermässig beeinträchtigen würde.

Art. 9a^{ter} Speicherwasserkraftwerke für den Zubau für die Stromproduktion im Winter

Zu den Speicherwasserkraftwerken gehören auch Anlagen und Installationen, die für die Realisierung und den Betrieb der Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG notwendig sind.

Art. 9a^{quater} Ausgleichsmassnahmen

¹ Für die Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG sind zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe e des StromVG vorzusehen.

² Die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen können am Standort der Anlage oder an einem anderen Standort im Kanton durch eine ökologische oder landschaftliche Aufwertung oder die Unterschutzstellung eines Perimeters umgesetzt werden.

³ Die direkten und indirekten Kosten der Ausgleichsmassnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen und zum neuen Eingriff des Projekts in die Biodiversität und die Landschaft stehen.

Art. 9a^{quinquies}

Bisheriger Art. 9a

Art. 10 Abs. 3

³ Ist Absatz 2 erfüllt, so sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu neu

notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten.

Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Der für die Festlegung der Vergütung erforderliche vierteljährlich gemittelte Marktpreis entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017⁴.

^{1bis} Die Minimalvergütung beträgt:

- a. für Solaranlagen mit einer Leistung unter 30 kW: 4,6 Rp./kWh;
- b. für Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW: 0 Rp./kWh;
- c. für Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW: 6,7 Rp./kWh;
- d. für Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW: 12 Rp./kWh.

Art. 14 Abs. 3

³ Befindet sich ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch auf einer Spannungsebene unter 1 kV, kann die Anschlussleitung sowie der entsprechende Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.

Art. 16 Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen sowie Pächtern am Zusammenschluss

¹ Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:

- a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt;
- b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;
- c. das Stromprodukt, das extern bezogen werden soll, sowie die Modalitäten bei einem Wechsel dieses Produkts.

² Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter können ihre Teilnahme am Zusammenschluss nur dann beenden, wenn:

- a. sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) haben und diesen für sich geltend machen wollen; oder
- b. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer entweder keine angemessene Versorgung mit Elektrizität gewährleisten kann oder die Vorgaben nach Artikel 16a und 16b nicht einhält.

⁴ SR 730.03

³ Die Beendigung der Teilnahme am Zusammenschluss ist der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Versorgung von Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV⁵ zu führen, befreit.

Art. 16a Abrechnung der externen Kosten

¹ Als externe Kosten gelten die Kosten, die anfallen für:

- a. die extern bezogene Elektrizität einschliesslich aller Abgaben sowie der Kosten der Netznutzung und der Messung des Zusammenschlusses;
- b. ein Netz für die interne Stromverteilung in dem Umfang, in dem das Netz der Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dient.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer stellt den Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern die externen Kosten verbrauchsabhängig in Rechnung.

³ Fallen Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b an, so darf die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Mieterin oder dem Mieter oder der Pächterin oder dem Pächter nicht mehr in Rechnung stellen, als für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würde.

Art. 16b Abrechnung der internen Kosten

¹ Als interne Kosten gelten die Kosten, die anfallen für:

- a. die intern produzierte Energie;
- b. die interne Messung, die Datenbereitstellung und die Abrechnung des Zusammenschlusses;
- c. ein Netz für die interne Stromverteilung in dem Umfang, in dem das Netz der Verteilung der intern produzierten Elektrizität dient.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer kann die internen Kosten der Mieterin oder dem Mieter sowie der Pächterin oder dem Pächter pauschal in der Höhe von höchstens 80 Prozent der Kosten, die dieser oder diesem für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würden, in Rechnung stellen.

³ Stellt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Mieterin oder dem Mieter oder der Pächterin oder dem Pächter die effektiv angefallenen internen Kosten verbrauchsabhängig in Rechnung, so gilt:

- a. die Erlöse aus der Einspeisung von intern produzierter Energie sind von den Kosten abzuziehen;

⁵ SR 734.71

- b. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer darf als interne Kosten nicht mehr in Rechnung stellen, als für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würde. Sind die internen Kosten tiefer als dieser Betrag, so darf die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zusätzlich zu den internen Kosten höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.

Art. 18 Abs. 5 und 6

⁵ Der Netzbetreiber teilt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer innert 14 Tagen die für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch notwendigen Informationen mit.

⁶ Er rechnet den Verbrauch der Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauchs teilnehmen, separat ab und stellt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die für die Abrechnung notwendigen Daten zur Verfügung.

Art. 20a Schweizweite Programme

¹ Das BFE kann eine spezifische Massnahme separat ausschreiben, wenn sie:

- a. im Rahmen der Ausschreibungen nach Artikel 19 nicht oder nur in geringem Umfang umgesetzt wird; und
- b. in schweizweiten Programmen standardisiert und skalierbar umsetzbar ist.

² Es orientiert sich dabei an der Kostenwirksamkeit der bisherigen Ausschreibungen nach Artikel 19.

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das BFE publiziert zu den wettbewerblichen Ausschreibungen und den schweizweiten Programmen jährlich folgende Angaben:

Art. 36 Abs. 1

¹ Die Zuteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Mittelbedarf und den Vollzugskosten der einzelnen Verwendungen, den anteilmässigen Kosten für die Rückerstattung des Netzzuschlags nach Artikel 39 EnG, der Gesamtliquidität des Netzzuschlagsfonds sowie dem Beitrag, den die einzelnen Verwendungen zur Erreichung der Zielwerte nach den Artikeln 2 und 3 EnG leisten.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 36a Tresoreriedarlehen

Das BFE und die Eidgenössische Finanzverwaltung legen die Einzelheiten der Tresoreriedarlehen einvernehmlich fest, insbesondere den Umfang und die Dauer der Darlehen, die Verzinsung und die Modalitäten.

*Gliederungstitel vor Art. 51a***7a. Kapitel: Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten***Art. 51a* Zielvorgabe

¹ Elektrizitätslieferanten, die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durchschnittlich 10 GWh oder mehr Elektrizität an ihre Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgesetzt haben (Referenzstromabsatz), müssen jährlich Stromeinsparungen durch Effizienzsteigerungen im Umfang von 2 Prozent ihres Referenzstromabsatzes realisieren.

² Bei der Berechnung des Referenzstromabsatzes nicht berücksichtigt werden Lieferungen an:

- a. Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen;
- b. Kraftwerke und Speicher ohne Endverbrauch nach Artikel 14a Absatz 1 StromVG⁶.

Art. 51b Massnahmen

¹ Massnahmen zur Effizienzsteigerungen sind zulässig, wenn:

- a. sie sich an den besten verfügbaren Technologien orientieren; und
- b. ihre Stromeinsparung gemessen oder berechnet werden kann.

² An die jährliche Zielvorgabe wird die gesamte Stromeinsparung, die eine gemeldete Massnahme während ihrer Wirkungsdauer erzielt, angerechnet.

Art. 51c Standardisierte Massnahmen

Das BFE stellt Einsparprotokolle zur Verfügung, die dem Nachweis für die Stromeinsparung der standardisierten Massnahmen dienen.

Art. 51d Nicht standardisierte Massnahmen

¹ Der Antrag auf Zulassung einer nicht standardisierten Massnahme muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. die Beschreibung der Massnahme;
- b. das Vorgehen, wie die Stromeinsparung gemessen oder berechnet wird.

² Das BFE kann eine Massnahme unter Auflagen und Bedingungen zulassen.

³ Es stellt dem Elektrizitätslieferanten für die zugelassene Massnahme ein entsprechendes Einsparprotokoll zur Verfügung.

⁶ SR 734.7

Art. 51e Nicht anrechenbare Massnahmen

Nicht anrechenbar sind Massnahmen:

- a. die aufgrund einer rechtlichen Vorschrift umgesetzt werden müssen;
- b. für die der Bund oder ein Kanton Finanzhilfen ausgerichtet hat;
- c. die bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern umgesetzt werden, deren Elektrizitätskosten mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen;
- d. nach Artikel 39 Absatz 1^{bis}, wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher mit dem Bund oder einem Kanton eine Zielvereinbarung abgeschlossen hat;
- e. die nicht dauerhaft sind;
- f. welche die Stromeinsparung durch eine Verhaltensänderung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher erzielen.

Art. 51f Meldepflichten

¹ Elektrizitätslieferanten melden dem BFE jedes Jahr bis am 30. April:

- a. den Stromabsatz in MWh im vergangenen Kalenderjahr an Endverbraucherinnen und Endverbraucher;
- b. den Stromabsatz in MWh im vergangenen Kalenderjahr an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung;
- c. den Stromabsatz in MWh im vergangenen Kalenderjahr an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Artikel 51a Absatz 2;
- d. die Kosten, die im vergangenen Kalenderjahr für die Umsetzung der Massnahmen bei Endverbraucherinnen und Endverbraucher entstanden sind.

² Bei der erstmaligen Meldung muss der Stromabsatz der drei letzten Kalenderjahre an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gemeldet werden.

Art. 51g Festlegung der Zielvorgabe

Das BFE legt jedes Jahr bis zum 30. November für jeden Elektrizitätslieferanten fest:

- a. den Referenzstromabsatz;
- b. die Zielvorgabe.

Art. 51h Erfüllung der Zielvorgabe

¹ Die Elektrizitätslieferanten reichen dem BFE die umgesetzten oder erworbenen Massnahmen in dem Jahr ein, in dem sie sich diese an die Zielvorgabe anrechnen lassen wollen.

² Die Meldung muss insbesondere enthalten:

- a. das ausgefüllte Einsparprotokoll;

- b. die im Einsparprotokoll festgelegten technischen Unterlagen, welche die Stromeinsparung belegen;
- c. ein Beleg über den Zeitpunkt und die Umsetzung der Massnahme.

³ Übertreffen Elektrizitätslieferanten die Zielvorgabe, so wird die Vorgabe für das nächste Kalenderjahr im entsprechenden Mass reduziert.

Art. 51i Kontrollen

¹ Das BFE kontrolliert die Grundlagen zur Festsetzung der Zielvorgabe sowie die Umsetzung der Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck insbesondere:

- a. Zugang zu Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind;
- b. Gebäude, Betriebe und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten.

² Die Eidgenössische Elektrizitätskommission kann zur Überprüfung der Einhaltung von Artikel 6, Absatz 5^{ter} StromVG⁷ die Daten und Angaben zu den Lieferungen an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher kontrollieren.

³ Ergibt die Kontrolle, dass gemeldete Massnahmen nicht angerechnet werden können, werden die Stromeinsparungen dem Elektrizitätslieferanten nachträglich abgezogen.

Art. 51j Publikation

Das BFE veröffentlicht jährlich folgende Angaben:

- a. die Anzahl der Elektrizitätslieferanten mit Zielvorgaben und die Höhe der Zielvorgaben;
- b. den Anteil der Elektrizitätslieferanten mit Zielvorgaben, welche diese erreicht, übertroffen oder verfehlt haben.
- c. die Anzahl und Art der umgesetzten Massnahmen sowie die damit realisierten Stromeinsparungen.

Art. 51k Strafbestimmung

Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe g EnG wird bestraft, wer den Stromabsatz vorsätzlich nicht meldet oder dazu oder zu den gemeldeten Massnahmen falsche Angaben macht.

Art. 54 Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte

¹ Unterstützt werden können:

- a. Pilotanlagen und -projekte, die:

⁷ SR 734.7

1. der technischen Erprobung von innovativen Energiesystemen, -methoden oder -konzepten dienen, und
 2. als Prototypen oder Teilsysteme realisiert werden, welche die Bestimmung wissenschaftlicher und technischer Daten erlauben;
- b. Demonstrationsanlagen und -projekte, die:
1. dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit im realen Massstab und im marktnahen Umfeld dienen, und
 2. eine umfassende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung von innovativen Energietechnologien, -lösungen und -ansätzen ermöglichen.
- ² Demonstrationsanlagen und -projekte können vom BFE als Leuchtturmprojekte anerkannt werden, wenn diese der Bekanntmachung von neuen, wegweisenden Konzepten und Technologien dienen sowie eine hohe Ausstrahlung entfalten.

Art. 61 Abs. 1 und 3

¹ Finanzhilfen können an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte (Art. 49 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 EnG) geleistet werden, sofern:

- a. diese einen relevanten Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes leisten;
- b. sich diese mit der Entwicklung und Erprobung von innovativen Technologien, Lösungen und Ansätzen befassen und sie einen Erkenntnisgewinn generieren;
- c. das Anwendungspotenzial der involvierten Technologien, Lösungen und Ansätze sowie die Erfolgswahrscheinlichkeit des Vorhabens genügend gross sind;
- d. die gewonnenen Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind; und
- e. die Kosten des Projekts in einem angemessenen Verhältnis zu den Kriterien gemäss den Buchstaben a – d des Projekts stehen.

³ Das BFE legt die Höhe der Finanzhilfe auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten fest und berücksichtigt dabei insbesondere das Verhältnis gemäss Absatz 1 Buchstabe e.

Art. 69a Abs. 2 Bst. f

² Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:

- f. ob sie im nationalen Interesse ist oder nicht.

Art. 69b Räumliche Übersicht der Brenn- und Treibstoffproduktionsanlagen

¹ Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE die Geodaten der registrierten Brenn- und Treibstoffproduktionsanlagen und übermittelt sie an das BFE.

² Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Brenn- und Treibstoffproduktionsanlagen enthält:

- a. Standort;
- b. Technologie;
- c. Produktionskapazität und jährliche Energieproduktion;
- d. Datum der Inbetriebnahme;
- e. produzierter Brenn- oder Treibstoff.

Art. 70 Sachüberschrift und Abs. 2

Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen

² Die Vollzugstelle gewährt den folgenden Behörden für die nachstehenden Vollzugsaufgaben Zugang zu den im Rahmen der Artikel 4b und 4c erhobenen Personendaten und Daten juristischer Personen:

- a. dem Bundesamt für Energie: für seine Vollzugsaufgaben:
 1. im Rahmen der Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Biomasse (Art. 19, 27, 33a EnG),
 2. im Rahmen der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden (Globalbeiträge) (Art. 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011⁸),
 3. im Rahmen der Kennzeichnungspflicht (Energieetikette) bei Inverkehrbringungen und Abgeben von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern (Art. 10-12a der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017⁹),
 4. im Rahmen des Monitorings nach Artikel 55 EnG;
- b. dem Bundesamt für Umwelt: für seine Vollzugsaufgaben:
 1. im Emissionshandelssystem (Art. 15–21 des CO₂-Gesetzes),
 2. im Rahmen der Kompensation bei Treibstoffen (Art. 26–28 des CO₂-Gesetzes),
 3. im Rahmen der Verpflichtung zu Verminderung der Treibhausgasemissionen (Art. 31–32 des CO₂-Gesetzes);
- c. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt: für seine Vollzugsaufgaben im Rahmen des Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO;
- d. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG): für den Vollzug der Mineralölsteuergesetzgebung und die Erhebung und Rückerstattung der CO₂-Abgabe;
- e. den Kantonen: soweit sie diese für den Vollzug der kantonalen Vorschriften im Gebäudebereich benötigen (Art. 45 EnG und Art. 9 des CO₂-Gesetzes).

⁸ SR 641.71

⁹ SR 730.02

Art. 80a Übergangsbestimmung zu den Herkunftsnachweisen für Brenn- und Treibstoffe

¹ Die von der Gasbranche eingesetzte Clearingstelle muss die nach Artikel 45e der Mineralölsteuerverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022¹⁰ bearbeiteten Daten bis 1. Januar 2025 der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG übermitteln.

² Die Vollzugsstelle stellt für die bis am 31. Dezember 2024 produzierten und bis spätestens am 28. Februar 2025 der Clearingstelle nach Artikel 45e der Mineralölsteuerverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022¹¹ gemeldeten Mengen an schweizerischem Biogas, Biowasserstoff und synthetischem Gas Herkunftsnachweise aus. Diese sind 60 Monate gültig.

³ Sie stellt für die von der Clearingstelle vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2024 erfassten ausländischen und noch nicht verwendeten Biogaszertifikate Herkunftsnachweise aus. Diese sind 12 Monate gültig.

⁴ Sie stellt für die ausländische Biogaszertifikate, die die Clearingstelle vor dem 31. März 2021 erfassten hat und die noch nicht verwendet wurden, Herkunftsnachweise aus, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer nachweisen, dass die geltenden ökologischen Anforderungen der Grundsätze der Schweizer Gasindustrie für Biogas und andere erneuerbare Gase vom 1. April 2021¹² eingehalten wurden.

Art. 80b Übergangsbestimmung zur Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten

¹ Elektrizitätslieferanten können dem BFE bis zum 30. April 2025 Massnahmen zur Zulassung einreichen, die sie vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt haben und welche die Anforderungen nach Artikel 51b und 51e erfüllen.

² Die Zielvorgabe der Elektrizitätslieferanten reduziert sich in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom im Umfang der Strom einsparungen der nach Absatz 1 zugelassenen Massnahmen.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

¹⁰ AS 2021 589

¹¹ AS 2021 589

¹² www.gazenergie.ch > Wissen > Biogas > 3. Biogas-Grundsätze > Biogas-Grundsätze – Basis für den Entwurf der Energieverordnung.

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Änderung anderer Erlasse

1. Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996¹³

Art. 2a Zusammenarbeit mit der Vollzugsstelle

Die Steuerbehörde und die Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹⁴ (EnG) können Daten zu Bewilligungsinhabern nach dem Mineralölsteuergesetz und Daten aus Meldungen, welche Steuerpflichtige, Exporteure und Rückerstattungsberechtigte erstatten, austauschen.

Art. 41 Abs. 1^{bis}

^{bis} Von den Pflichten nach Absatz 1 ausgenommen sind Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung.

Gliederungstitel nach Art. 45d

4. Abschnitt:

Besondere Bestimmungen für biogene Treibstoffe sowie für Erdgas, welches über am Erdgasnetz angeschlossene Tankstellen abgegeben wird

Art. 45e

¹ Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas müssen bei der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG angemeldet werden, wenn sie:

- a. den Bestimmungen der Richtlinie des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs vom März 2016¹⁵ für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen (Richtlinie G13) entsprechen und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist und gemessen werden; oder
- b. zu Treibstoffqualität aufbereitet und direkt an einer Tankstelle abgegeben werden.

² Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen müssen der Steuerbehörde über die Vollzugsstelle einreichen:

- a. die periodische Steueranmeldung nach Artikel 20 MinöStG;
- b. die periodische Meldung nach Artikel 31 MinöStG.

¹³ SR 641.611

¹⁴ SR 730.0

¹⁵ Die Richtlinie G13 kann im Internet beim Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs gegen Bezahlung bezogen werden unter: www.svgw.ch > Regelwerk/Shop > Regelwerk > Gas > Richtlinie für die Einspeisung von Biogas bezogen werden.

³ Erdgaslieferanten und -verkäufer müssen Meldungen, wonach eine Steuerdifferenz nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MinöStG entstanden ist, der Steuerbehörde über die Vollzugsstelle einreichen.

⁴ Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen sowie die Erdgaslieferanten und -verkäufer müssen Aufzeichnungen führen über:

- a. die Abnahme von biogenen Treibstoffen aufgeteilt nach Lieferanten;
- b. die Abgabe von biogenen Treibstoffen aufgeteilt nach Empfängern.

⁵ Die Importeure, Exporteure und Zwischenhändler müssen alle eingeführten, ausgeführten und gehandelten Mengen von biogenen Treibstoffen der Vollzugsstelle melden.

⁶ Die Vollzugsstelle leitet die Daten umgehend an das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit weiter. Sie überprüft insbesondere, ob die gemeldeten Mengen vollständig abgerechnet und nicht mehrfach verwendet oder verrechnet wurden.

2. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹⁶

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 2)

Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Folgenden Eintrag am Ende der Tabelle von Anhang 1 einfügen:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzda- ten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Produktionsanlagen von biogenen Brenn- und Treibstoffen sowie Wasserstoff	SR 730.01 Art. 69b	BFE			A	X	?

¹⁶ SR 510.620

3. Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006¹⁷

*Anhang 3
(Art. 14b)*

Gebührenrahmen im Bereich des Herkunftsnachweiswesens

	Gebühr in Franken	Einheit
1. Registrierung und Erfassung		
Grundgebühr für eine Produktionsanlage, nach Anlagentyp	max. 200	pro Jahr
Grundgebühr für ein Benutzerkonto, nach Kontotyp	max. 200	pro Jahr
Erfassung der produzierten Elektrizitätsmenge, nach Anlagentyp	max. 0,03	pro MWh
2. Transaktionen im Elektrizitätsbereich		
Ausstellung von Herkunftsnachweisen, nach Anlagentyp	max. 0,03	pro MWh
Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland	max. 0,03	pro MWh
Import und Export von Herkunftsnachweisen	max. 0,03	pro MWh
Erstellung von Daueraufträgen	max. 200	pro Geschäftsfall
3. Transaktionen im Brenn- und Treibstoffbereich		
Ausstellung von Herkunftsnachweisen, nach Anlagentyp	max. 0,2	pro MWh
Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland	max. 0,2	pro MWh
Import und Export von Herkunftsnachweisen	max. 0,2	pro MWh
Erstellung von Daueraufträgen	max. 200	pro Geschäftsfall
4. Entwertung		
Entwertung von Herkunftsnachweisen	max. 0,03	pro MWh
Erstellung einer Entwertungsbestätigung	max. 100	pro Geschäftsfall

¹⁷ SR 730.05

4. Verordnung des UVEK vom 1. November 2017¹⁸ über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen. Die Stromkennzeichnung enthält eine grafische Gegenüberstellung des gelieferten Produkts mit dem Lieferantennachweis des stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmens mit jeweils folgenden Angaben:

- a. die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität;
- b. die prozentualen Anteile der Elektrizität, die im Inland und im Ausland produziert wurden;
- c. Angaben zu den durch die Stromproduktion direkt verursachten Emissionen an CO₂ sowie zu der Menge anfallender radioaktiver Abfälle gemäss Herkunftsnachweis;
- d. das Bezugsjahr;
- e. den Namen und die Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens.

Art. 9c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2024

Die neuen Vorgaben in Artikel 8 und Anhang 1 gelten erstmals für das Lieferjahr 2025.

Anhang 1
(Art. 1 und 8)

Anforderungen an die Stromkennzeichnung

Ziff. 2.4

Aufgehoben

Ziff. 2.5

Aufgehoben

Figur 1

Aufgehoben

Figur 2

Aufgehoben